

Sach- und Rechtslage:

Nach § 57 Abs. 3 GO wählt der Hauptausschuss **aus seiner Mitte** einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Das sogenannte Zugreifverfahren, das einen Beschluss über den Ausschussvorsitz bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitz entbehrlich macht, findet auf den Hauptausschuss keine Anwendung, da § 57 Abs. 3 GO sowohl über den Vorsitz (Bürgermeister/in) als auch hinsichtlich der Stellvertreter eine Sonderregelung trifft.

Für die Wahl der stellv. Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gilt § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitswahl). Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Bei einer Wahl nach § 50 Abs. 2 können **beliebig viele Vorschläge** gemacht werden.

Da es sich um sogenannte „ungleichartige Stellen“ handelt, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, **muss über jede Stelle in einem besonderen Wahlgang abgestimmt werden.**

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.


(Ritter)

